

FIFA- STATUTEN

Ausgabe April 2015

FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Joseph S. Blatter
Generalsekretär:	Jérôme Valcke
Adresse:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Telefax:	+41 (0)43 222 7878
Internet:	FIFA.com

FIFA-STATUTEN

Ausführungsbestimmungen
zu den Statuten
Geschäftsordnung des Kongresses

Ausgabe April 2015

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	
Definitionen	4–5
1–8 I. Allgemeine Bestimmungen	6–9
9–18 II. Mitgliedschaft	10–15
19 III. Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied	16
20 IV. Konföderationen	17–19
21–60 V. Organisation	20–42
22–29 A. Kongress	21–27
30–31 B. Exekutivkomitee	28–30
32 C. Präsident	31
33 D. Dringlichkeitskomitee	32
34–60 E. Ständige Kommissionen	33–42
61–65 VI. Rechtsorgane und Disziplinarmaßnahmen	43–46
66–68 VII. Schiedsgerichtsbarkeit	47–49
69–70 VIII. Anerkennung von FIFA-Entscheiden	50
71–72 IX. Generalsekretariat	51–52
73–77 X. Finanzen	53–54
78–79 XI. Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen	55
80–84 XII. Wettbewerbe	56–59
80 A. Endrunden von FIFA-Wettbewerben	56–57
81–84 B. Internationale Spiele und Wettbewerbe	58–59
85–87 XIII. Schlussbestimmungen	60–61

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Ausführungsbestimmungen zu den Statuten	
1–2 I. Aufnahme in die FIFA	62
3–4 II. Spielvermittler und Vermittler	63
5–8 III. Spielberechtigung für Verbandsmannschaften	64–66
9 IV. Sportliche Integrität	67
10 V. Spielregeln	68
11–13 VI. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	69–70
14–15 VII. Schlussbestimmungen	71
1–14 Geschäftsordnung des Kongresses	72–80

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1** FIFA: „Fédération Internationale de Football Association“.
- 2** Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
- 3** Liga: eine einem Verband untergeordnete Organisation.
- 4** Die britischen Verbände: die vier Verbände des Vereinigten Königreiches: The Football Association, The Scottish Football Association, The Football Association of Wales und The Irish Football Association (Nordirland).
- 5** „The IFAB“: International Football Association Board (IFAB).
- 6** Land: ein von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannter, unabhängiger Staat.
- 7** Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.
- 8** Kongress: oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.
- 9** Exekutivkomitee: ausführendes Organ der FIFA.

- 10 Mitglied:** ein Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
- 11 Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).
- 12 Klub:** Mitglied eines Verbands (der Mitglied der FIFA ist) oder einer vom Verband anerkannten Liga, das mindestens eine Mannschaft in einem Wettbewerb einsetzt.
- 13 Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
- 14 Association Football:** das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.
- 15 Offizieller Wettbewerb:** ein von der FIFA oder einer Konföderation organisierter Wettbewerb für Verbandsmannschaften.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1 Name und Sitz

1.

Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.

Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich, Schweiz. Er kann nur durch einen Kongressbeschluss verlegt werden.

2 Zweck

Der Zweck der FIFA ist:

- a) den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b) das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe;
- c) das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;
- d) die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern;
- e) Integrität, Ethik und Fairplay zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation vorkommen, die die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitglieder gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten.

3 Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen den Rassismus

Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspension und des Ausschlusses verboten.

4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1.

Die FIFA fördert freundschaftliche Beziehungen:

- a) zwischen Mitgliedern, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern. Alle am Fußball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Grundsätze des Fairplay verpflichtet;
- b) in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2.

Die FIFA stellt zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

5 Spieler

Das Exekutivkomitee regelt den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf deren Transfer sowie diesbezügliche Themen, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Spielern durch die Klubs und den Schutz der Verbandsmannschaften in einem speziellen Reglement.

6 Spielregeln

1. Jedes Mitglied der FIFA hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.
2. Der IFAB ist ein Verein gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). Mitglieder des IFAB sind die FIFA und die vier britischen Verbände.
3. Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des IFAB sind in den Statuten des IFAB festgehalten.
4. Jedes Mitglied der FIFA hat Futsal nach den vom Exekutivkomitee herausgegebenen Futsal-Spielregeln zu spielen.

7 Verhalten von Organen und Offiziellen

1. Die Organe und die Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA.
2. Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter ausserordentlichen Umständen durch das Exekutivkomitee ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

8

Offizielle Sprachen

1.

Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der FIFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den Schriftwechsel und Bekanntmachungen.

2.

Die Mitglieder sind für die Übersetzung in ihre Landessprache verantwortlich.

3.

Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch sind die offiziellen Sprachen des Kongresses. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch qualifizierte Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn die Übersetzung durch einen qualifizierten Dolmetscher in eine der offiziellen Kongresssprachen erfolgt.

4.

Die Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, Geschäftsordnung des Kongresses, Entscheide und Bekanntmachungen der FIFA werden in den vier offiziellen Sprachen abgefasst. Unterscheiden sie sich im Wortlaut, ist der englische Text massgebend.

9 Aufnahme, Suspension und Ausschluss

Der Kongress entscheidet über die Aufnahme, Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

10 Aufnahme

1.

Jeder Verband, der in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fussballs in all seinen Formen verantwortlich ist, kann Mitglied der FIFA werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass alle Mitglieder der FIFA alle massgebenden Anspruchsgruppen im Fussball in ihre eigene Struktur einbinden. In jedem Land wird nur ein Verband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2.

Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verband derzeit Mitglied einer Konföderation ist. Das Exekutivkomitee kann ein Reglement für das Aufnahmeverfahren erlassen.

3.

Ein Verband, der Mitglied der FIFA werden will, hat beim FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

4.

Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Bestimmungen enthalten müssen:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA und seiner Konföderation zu befolgen;
- b) die gültigen Spielregeln einzuhalten;
- c) die Zuständigkeit des in den Statuten genannten Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen.

5.

Jeder der vier britischen Verbände wird als Einzelmitglied der FIFA anerkannt.

6.

Ein Fussballverband eines Gebiets, das die Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Verbands des Landes, dem das Gebiet zugehört, um einen Beitritt zur FIFA ersuchen.

7.

Dieser Artikel berührt den Status der heutigen Mitglieder nicht.

11

Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs

1.

Das Exekutivkomitee beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands. Der um Aufnahme ersuchende Verband kann seinen Antrag im Kongress begründen.

2.

Das neue Mitglied erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimm- und wahlberechtigt.

12

Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Kongress;
- b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;
- c) Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten vorzuschlagen;

- d) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;
- e) Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen der FIFA;
- f) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

13

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) jederzeitige Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. 66 Abs. 1 der FIFA-Statuten;
- b) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;
- c) Bezahlung des Mitgliederbeitrags;
- d) Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA gegenüber den eigenen Mitgliedern;
- e) Einberufung ihres obersten, gesetzgebenden Organs in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre;
- f) Verabschiedung von Statuten, die den Anforderungen der FIFA-Standardstatuten entsprechen;

- g) Schaffung einer dem Mitglied direkt unterstellten Schiedsrichterkommission;
- h) Einhaltung der Spielregeln;
- i) ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden;
- j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus den Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäss diesen Statuten.

3.

Die Verletzung von Abs. 1 lit. i kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitglieds erfolgt.

14 Suspension

1.

Für die Suspension eines Mitglieds ist der Kongress zuständig. Ein Mitglied, das die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt, kann jedoch vom Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Die Suspension gilt bis zum nächsten Kongress, sofern diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht aufgehoben wird.

2.

Eine Suspension muss beim nächsten Kongress durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension als aufgehoben.

3.

Mit einer Suspension verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4.

Mitglieder, die innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

15 **Ausschluss**

1.

Der Kongress kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder
- b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der FIFA oder
- c) bei Verlust der Eigenschaft als Verband, der in seinem Land den Association Football vertritt.

2.

Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen angenommen werden.

16 **Austritt**

1.

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der FIFA austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

2.

Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA und deren Mitgliedern erfüllt hat.

17 Unabhängigkeit der Mitglieder und ihrer Organe

1.

Jedes Mitglied muss seine Belange eigenständig und ohne Einflussnahme Dritter bestimmen.

2.

Die Organe eines Mitglieds dürfen nur mittels Wahlen oder durch Ernennungen innerhalb des Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitglieder ein Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl oder Ernennung völlige Unabhängigkeit garantiert.

3.

Die Organe eines Mitglieds, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden von der FIFA nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.

4.

Beschlüsse von Organen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden von der FIFA nicht anerkannt.

18 Status der Ligen und von anderen Vereinigungen von Klubs

1.

Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitglied der FIFA angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die Statuten des Mitglieds legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Vereinigungen fest. Statuten und Reglemente solcher Vereinigungen sind durch das Mitglied zu genehmigen.

2.

Jedes Mitglied stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Klubs alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen treffen können. Dies gilt ohne Rücksicht auf die vom Klub gewählte Rechtsform. Das Mitglied hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass weder natürliche noch juristische Personen (Holding- und Tochtergesellschaften eingeschlossen) die Kontrolle über mehr als einen Klub ausüben können, wenn die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte.

19 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied

1.

Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds ehemaligen Mitgliedern des Exekutivkomitees verleihen, die sich um den Fussball besonders verdient gemacht haben.

2.

Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Exekutivkomitee zu.

3.

Die Träger des Titels eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

20 Konföderationen

1.

Die Mitglieder der FIFA, die dem gleichen Kontinent angehören, haben sich zu folgenden, von der FIFA anerkannten Konföderationen zusammengeschlossen:

- a) Confederación Sudamericana de Fútbol – CONMEBOL
- b) Asian Football Confederation – AFC
- c) Union des associations européennes de football – UEFA
- d) Confédération Africaine de Football – CAF
- e) Confederation of North, Central American and Caribbean Association Football – CONCACAF
- f) Oceania Football Confederation – OFC

2.

In Ausnahmefällen kann die FIFA einer Konföderation gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Konföderation angehört. Die Stellungnahme der geografisch zuständigen Konföderation ist erforderlich.

3.

Jede Konföderation hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Befolgung durchzusetzen;
- b) mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, die mit dem Erreichen des Zwecks gemäss Art. 2 und mit der Ausrichtung von internationalen Wettbewerben zusammenhängen;
- c) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene Interklub-Wettbewerbe zu organisieren;

- d) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene internationale Wettbewerbe auszurichten, insbesondere für die Jugend bestimmte;
- e) dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt;
- f) Verbänden (Nichtmitgliedern) auf Antrag der FIFA den Status eines provisorischen Mitglieds zu gewähren. Dieser Status gibt diesen Verbänden das Recht, an den Wettbewerben und Tagungen dieser Konföderation teilzunehmen.

Die weiteren Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Verbände richten sich nach den Statuten und Reglementen dieser Konföderation. Provisorische Mitglieder können nicht an Endrunden von FIFA-Wettbewerben teilnehmen;

- g) in Übereinstimmung mit diesen Statuten die ihnen im Exekutivkomitee zustehenden Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder zu wählen und abzuwählen;
- h) gemäss Vorschlägen ihrer Mitgliedsverbände eine Kandidatin für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees vorzuschlagen;
- i) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der FIFA im Rahmen von konsultativen Treffen aktiv und konstruktiv zum Wohle des Fussballs zu vertiefen und alle Probleme im Zusammenhang mit den Interessen der Konföderation sowie der FIFA zu behandeln und zu lösen;
- j) sicherzustellen, dass die von der Konföderation für die Organe der FIFA bezeichneten oder in das Exekutivkomitee gewählten Vertreter ihre Tätigkeit in diesen Gremien im Geiste gegenseitiger Achtung, Solidarität, Anerkennung und Fairplay ausüben;

- k) Kommissionen einzusetzen, die mit den entsprechenden Kommissionen der FIFA eine enge Zusammenarbeit pflegen;
- l) unter besonderen Umständen mit Zustimmung der FIFA einem Verband einer anderen Konföderation (oder Klubs, die diesem Verband angehören) die Teilnahme an einem von ihr ausgerichteten Wettbewerb zu erlauben;
- m) in enger Abstimmung mit der FIFA alle Massnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Fussballs auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.;
- n) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen;
- o) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel beizubringen.

4.

Das Exekutivkomitee kann den Konföderationen weitere Aufgaben oder Kompetenzen übertragen. Die FIFA kann mit den einzelnen Konföderationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

5.

Die Statuten und Reglemente der Konföderationen sind der FIFA zur Genehmigung zu unterbreiten.

21

Organe

1.

Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2.

Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ.

3.

Das Generalsekretariat ist das administrative Organ.

4.

Die ständigen sowie die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen das Exekutivkomitee bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre wichtigsten Aufgaben sind in diesen Statuten festgeschrieben. Die Zusammensetzung, die Funktionsweise und weitere Aufgaben sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

A. Kongress

22

Kongress

1.

Ein Kongress kann ein ordentlicher oder ausserordentlicher Kongress sein.

2.

Der ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt. Das Exekutivkomitee legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens drei Monate im Voraus schriftlich darüber informiert. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnungen sowie den Bericht der Buchprüfungsstelle.

3.

Ein ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden.

4.

Das Exekutivkomitee muss einen ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.

5.

Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem Datum des ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen. Die Tagesordnung eines ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

23 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter

1.

Jedes Mitglied hat im Kongress eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Das Mitglied wird durch Delegierte vertreten. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

2.

Die Delegierten müssen dem Mitgliedsverband angehören, den sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Verbands bestimmt worden sein.

3.

Vertreter der Konföderationen können als Beobachter am Kongress teilnehmen.

4.

Während der Dauer ihres Mandats können Mitglieder des Exekutivkomitees nicht zu Delegierten ihres Verbands bestimmt werden.

5.

Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

24 Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, für das Exekutivkomitee sowie für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane

1.

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von insgesamt mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird. Die Mitglieder müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens fünf Mitglieder schriftlich mitteilen. Ein Kandidat für das Amt des FIFA-Präsidenten muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren eine aktive Rolle im Association Football (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem nationalen Verband etc.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen werden kann.

2.

Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder spätestens einen Monat vor Beginn des Kongresses über die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

3.

Jede Konföderation darf gemäss Vorschlägen ihrer Mitgliedsverbände eine Kandidatin für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees vorschlagen. Die Konföderationen müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitteilen.

4.

Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten geltenden Bedingungen sind im Reglement für die Wahl des FIFA-Präsidenten geregelt. Dieses wird durch das Exekutivkomitee erlassen.

5.

Das Exekutivkomitee kann Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane vorschlagen. Das Exekutivkomitee bestimmt vorab, welche Konföderation über wie viele Sitze in der jeweiligen Kommission verfügt. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretariat mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Verfahren wird im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

25 Tagesordnung des ordentlichen Kongresses

1.

Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivkomitees und der Mitglieder. Vorschläge, die ein Mitglied dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

2.

Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der statutengemässen Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses;

- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Ansprache des Präsidenten;
- d) Bestimmung von fünf Mitgliedern zur Prüfung des Protokolls;
- e) Bestimmung der Stimmzähler;
- f) Suspension oder Ausschluss eines Mitglieds (sofern notwendig);
- g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
- h) Tätigkeitsbericht (berichtet über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);
- i) Bericht der Audit- und Compliance-Kommission;
- j) Vorlage der konsolidierten und revidierten Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- k) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- l) Genehmigung des Budgets;
- m) Aufnahme von Verbänden (sofern notwendig);
- n) Abstimmung über die Vorschläge auf Erlass und Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und Geschäftsordnung des Kongresses (sofern notwendig);
- o) Behandlung von Vorschlägen der Mitglieder und des Exekutivkomitees, sofern diese gemäss Abs.1 fristgerecht eingereicht wurden (sofern notwendig);
- p) Bezeichnung der Buchprüfungsstelle (sofern notwendig);

- q) Wahl oder Absetzung des Präsidenten und/oder des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees sowie Einsetzung oder Absetzung der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
- r) Wahl oder Absetzung der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane sowie des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission (sofern notwendig);
- s) Abstimmung zur Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (sofern notwendig).

3.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn drei Viertel der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

26

Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

1.

Der Kongress ist für den Erlass und die Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses zuständig.

2.

Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch die Mitglieder oder durch das Exekutivkomitee beim Generalsekretariat schriftlich und kurz begründet eingereicht werden. Ein durch ein Mitglied eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitglieder schriftlich unterstützt wird.

3.

Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress anwesend sein.

4.

Ein Vorschlag auf Erlass oder Änderung der Statuten ist angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5.

Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

6.

Für die Annahme eines Vorschlags auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses bedarf es der einfachen Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

27

Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten

1.

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.

2.

Alle anderen Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrags festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Die Mitglieder werden dem englischen Alphabet entsprechend zur Stimmabgabe aufgerufen.

3.

Für die Wahl des Präsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Präsidenten, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

4.

Für die Wahl der Vorsitzenden, der Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees gelten (gilt) diejenigen (derjenige) Kandidaten (Kandidat) als gewählt, die (der) mit Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen (vereinigt).

5.

Die Wahl der Vorsitzenden, der Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane und der Audit- und Compliance-Kommission durch den Kongress kann en bloc erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat jedoch eine separate Wahl eines bestimmten Kandidaten zu erfolgen.

6.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

7.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Kongresses geregelt.

28

Protokoll

1.

Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich.

2.

Das Protokoll des Kongresses wird durch die dazu bestimmten Mitglieder geprüft.

29

Inkrafttreten der Beschlüsse

Kongressbeschlüsse treten für die Mitglieder 60 Tage nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. Exekutivkomitee

30

Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees und der Vizepräsidenten und Mitglieder

1.

Das Exekutivkomitee umfasst 25 Mitglieder:

1 Präsident, gewählt durch den Kongress,

8 Vizepräsidenten, gewählt durch die Konföderationen und eingesetzt durch den Kongress,

1 weibliches Mitglied des Exekutivkomitees, gewählt durch den Kongress,

15 weitere Mitglieder, gewählt durch die Konföderationen und eingesetzt durch den Kongress.

2.

Der Präsident wird durch den Kongress gewählt. Die Wahl findet jeweils in dem auf die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgenden Jahr statt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre; sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem der Präsident gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.

Das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees wird durch den Kongress gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees gewählt worden ist.

4.

Die Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees werden durch die einzelnen Konföderationen gewählt und vom Kongress eingesetzt. Sämtliche Konföderationen müssen einmalig beschliessen, wann sie ihre Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder für das Exekutivkomitee wählen. Dieser Entscheid muss durch den nächsten Kongress der Konföderationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Statuten gefällt werden. Die Konföderationen dürfen bei der jeweiligen Wahl nur die Hälfte ihrer Mitglieder wählen bzw. wiedewählen (bei ungerader Zahl die Hälfte der zu wählenden Mitglieder plus oder minus eins), wobei dies in einem Turnus von jeweils zwei Jahren stattzufinden hat. Die Amtszeit der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre und beginnt nach der Einsetzung durch den Kongress. Sie können wiedergewählt und erneut eingesetzt werden. Ändert eine Konföderation das Wahljahr in ihren Statuten, verlängert sich die Amtszeit der ins Exekutivkomitee gewählten Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder einmalig um ein Jahr.

Ein eingesetzter Vizepräsident oder ein weiteres eingesetztes Mitglied des Exekutivkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit nur durch den FIFA-Kongress oder den Kongress der entsprechenden Konföderation abberufen werden, vorbehaltlich der Sanktionen bzw. Entscheide der FIFA-Rechtsorgane.

Den Konföderationen stehen folgende Sitze zu:

a)	CONMEBOL	Vizepräsident	(1)	Mitglieder	(2)
b)	AFC	Vizepräsident	(1)	Mitglieder	(3)
c)	UEFA	Vizepräsidenten	(3)	Mitglieder	(5)
d)	CAF	Vizepräsident	(1)	Mitglieder	(3)
e)	CONCACAF	Vizepräsident	(1)	Mitglieder	(2)
f)	OFC	Vizepräsident	(1)	Mitglieder	(–)

5.

Im Exekutivkomitee können nicht gleichzeitig mehrere Mitglieder desselben Verbands vertreten sein.

6.

Übt der Präsident sein Amt endgültig nicht mehr aus oder ist er an der Ausübung verhindert, so wird er bis zum nächsten Kongress durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten.

7.

Übt das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees sein Amt endgültig nicht mehr aus, kann das Exekutivkomitee bis zum nächsten Kongress ein anderes weibliches Mitglied des Exekutivkomitees bestimmen.

8.

Vizepräsidenten oder weitere Mitglieder des Exekutivkomitees, die ihr Amt nicht mehr ausüben, werden von den Konföderationen, die sie gewählt haben, für den Rest der Amtszeit unverzüglich ersetzt.

31

Befugnisse des Exekutivkomitees

1.

Das Exekutivkomitee entscheidet in allen Fällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fallen oder die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

2.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

3.

Das Exekutivkomitee wird vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens 13 Mitgliedern des Exekutivkomitees hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

4.

Das Exekutivkomitee ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme derjenigen der Audit- und Compliance-Kommission, die vom Kongress gewählt werden.

5.

Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

6.

Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf jederzeit die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen beschliessen.

7.

Das Exekutivkomitee ernennt die drei Vertreter der FIFA, die gemeinsam mit dem FIFA-Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen. Das Exekutivkomitee hat das Recht, darüber zu entscheiden, wie die Vertreter der FIFA im IFAB abstimmen müssen.

8.

Das Exekutivkomitee ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär nimmt von Amtes wegen an allen Sitzungen der Kommissionen teil.

9.

Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden der FIFA-Wettbewerbe sowie die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedenen Konföderationen. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der vom Kongress durch Abstimmung bestimmt wird.

10.

Das Exekutivkomitee genehmigt das FIFA-Organisationsreglement.

C. Präsident

32

Präsident

1.

Der Präsident vertritt rechtlich die FIFA.

2.

Er ist im Besonderen verantwortlich für:

- a) die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;
- b) die Kontrolle der Arbeiten des Generalsekretariats;
- c) die Beziehungen zwischen der FIFA und den Konföderationen, Mitgliedern, politischen Instanzen und internationalen Organisationen.

3.

Der Präsident hat allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen.

4.

Der Präsident führt den Vorsitz beim Kongress, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und Dringlichkeitskomitees und der Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.

5.

Der Präsident stimmt im Exekutivkomitee mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

6.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der amtsälteste verfügbare Vizepräsident seine Aufgaben.

7.

Die weiteren Kompetenzen des Präsidenten sind im FIFA-Organisationsreglement festgehalten.

D. Dringlichkeitskomitee

33 Dringlichkeitskomitee

1.

Das Dringlichkeitskomitee behandelt alle Geschäfte, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen. Das Komitee besteht aus dem FIFA-Präsidenten und je einem Vertreter der Konföderationen. Die Vertreter werden vom Exekutivkomitee für vier Jahre bestimmt und müssen diesem angehören.

2.

Die Sitzungen des Dringlichkeitskomitees werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert das Exekutivkomitee unverzüglich über die vom Dringlichkeitskomitee getroffenen Entschiede.

3.

Die durch das Dringlichkeitskomitee getroffenen Entschiede sind bei der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees zu bestätigen.

4.

Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, wird er durch den amtsältesten verfügbaren Vizepräsidenten vertreten.

5.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatz aus dem Exekutivkomitee zu bezeichnen. Der Ersatz muss derselben Konföderation angehören wie das verhinderte oder befangene Mitglied.

E. Ständige Kommissionen

34 Ständige Kommissionen

1.

Die ständigen Kommissionen sind:

- a) die Finanzkommission
- b) die Audit- und Compliance-Kommission
- c) die Strategiekommission
- d) die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™
- e) die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal
- f) die Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere
- g) die Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft
- h) die Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft
- i) die Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™
- j) die Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
- k) die Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft
- l) die Futsal-Kommission
- m) die Beach-Soccer-Kommission

- n) die Kommission für Klubfußball
- o) die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft
- p) die Schiedsrichterkommission
- q) die Fußballkommission
- r) die Medizinische Kommission
- s) die Entwicklungskommission
- t) die Kommission für den Status von Spielern
- u) die Kommission für rechtliche Angelegenheiten
- v) die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung
- w) die Medienkommission
- x) die Kommission der Verbände
- y) die Marketing- und Fernsehkommission
- z) die Kommission für Sicherheit und Integrität

2.

Die Vorsitzenden und die Vizevorsitzenden der ständigen Kommissionen müssen Mitglieder des Exekutivkomitees sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission, die nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sein dürfen.

3.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag der Mitglieder, des FIFA-Präsidenten oder der Konföderationen ernannt. Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress gewählt. Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung wie eine jederzeitige Abberufung sind möglich. Beim Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und bei den Mitgliedern der Audit- und Compliance-Kommission darf die Absetzung nur durch den Kongress erfolgen.

4.

Die Zusammensetzung, die spezifischen Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen sind im FIFA-Organisationsreglement festgehalten.

5.

Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss FIFA-Organisationsreglement.

6.

Jede Kommission kann zur Erledigung dringender Aufgaben bei Bedarf ein „Bureau“ und/oder einen „Ausschuss“ einsetzen.

7.

Jede Kommission kann dem Exekutivkomitee Änderungen ihres Reglements vorschlagen.

35 Finanzkommission

Die Finanzkommission überwacht die finanzielle Führung und berät das Exekutivkomitee in finanziellen Fragen und der Vermögensverwaltung. Weiter analysiert sie das vom Generalsekretär erstellte Budget sowie die Jahresrechnungen und unterbreitet diese dem Exekutivkomitee zur Genehmigung.

36

Audit- und Compliance-Kommission

1.

Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnungen, die konsolidierte Jahresrechnung und den Bericht der externen Buchprüfer.

2.

Die Audit- und Compliance-Kommission berät und unterstützt das Exekutivkomitee bei der Überprüfung von Finanz- und Compliance-Fragen der FIFA, erstellt das FIFA-Organisationsreglement und überwacht dessen Einhaltung.

3.

Einzelheiten zur Zuständigkeit der Audit- und Compliance-Kommission, zur internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

4.

Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden.

5.

Übt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied der Audit- und Compliance-Kommission während seiner Amtszeit sein Amt endgültig nicht mehr aus, ernennt das Exekutivkomitee einen Ersatz, der das Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.

6.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission müssen die Unabhängigkeitskriterien gemäss Geschäftsordnung des Kongresses erfüllen.

37 Strategiekommission

Die Strategiekommission beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung.

38 Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

39 Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal

Die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag den FIFA Konföderationen-Pokal.

40 Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere

Die Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements und gemäss der Olympischen Charta die Olympischen Fussballturniere.

41 Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-20-Weltmeisterschaft.

42 Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Weltmeisterschaft.

43 Kommission für Frauenfußball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™

Die Kommission für Frauenfußball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit dem Frauenfußball stehenden Fragen.

44 Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

45 Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

46 Futsal-Kommission

Die Futsal-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und behandelt alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Futsal.

47 Beach-Soccer-Kommission

Die Beach-Soccer-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft und behandelt alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Beach-Soccer.

48 Kommission für Klubfußball

Die Kommission für Klubfußball erörtert alle Fragen, die weltweit die Interessen des Klubfußballs betreffen.

49 Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Klub-Weltmeisterschaft.

50 Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung und Auslegung der Spielregeln und kann dem Exekutivkomitee Vorschläge für die Änderung der Spielregeln unterbreiten. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.

51 Fussballkommission

Die Fussballkommission beschäftigt sich mit Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und der Beziehung zwischen Klubs, Ligen, Mitgliedern, Konföderationen und der FIFA sowie mit der Analyse der grundlegenden Aspekte der Ausbildung und der technischen Weiterentwicklung des Fussballs.

52 Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs.

53 Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und schlägt entsprechende Strategien vor, überprüft diese und analysiert und überwacht die in diesem Bereich den Mitgliedern und Konföderationen zugesprochene Unterstützung.

54 Kommission für den Status von Spielern

1.

Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Rechtsprechungskompetenz ist im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

2.

Diese Kommission ist gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten weiter für die Arbeit dieser Kammer verantwortlich.

55 Kommission für rechtliche Angelegenheiten

Die Kommission für rechtliche Angelegenheiten beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden rechtlichen Probleme im Fussball und der Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

56 Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung beschäftigt sich mit Fragen des Fairplay, fördert den Grundsatz des Fairplay und bekämpft weltweit Diskriminierung im Fussball. Sie beschäftigt sich zudem mit Fragen der sozialen Verantwortung und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeiten.

57 Medienkommission

Die Medienkommission beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen der Medien bei Veranstaltungen der FIFA und pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen Medienorganisationen.

58 Kommission der Verbände

Die Kommission der Verbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu den Mitgliedern sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitglieder und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

59 Marketing- und Fernsehkommission

Die Marketing- und Fernsehkommission berät das Exekutivkomitee bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Verträge zwischen der FIFA und den Marketing- und Fernsehpartnern und analysiert die ausgearbeiteten Marketing- und Fernsehstrategien.

60 Kommission für Sicherheit und Integrität

Die Kommission für Sicherheit und Integrität befasst sich mit den globalen Strategien gegen Spielmanipulation zum Schutz der Integrität des Fußballs. Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und überwacht dessen Einhaltung. Weiter überwacht sie relevante Entwicklungen im Bereich Stadionsicherheit.

61 Rechtsorgane

1.

Die Rechtsorgane der FIFA sind:

- a) die Disziplinarkommission
- b) die Ethikkommission
- c) die Berufungskommission

2.

Die Rechtsorgane bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Bei deren Zusammensetzung soll auf eine faire Verteilung der Ämter unter Berücksichtigung der Mitgliedsverbände geachtet werden.

3.

Die Rechtsorgane sind so zusammenzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Rechtsorgane müssen über juristische Qualifikationen verfügen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl sowie eine jederzeitige Abberufung sind möglich, wobei die Mitglieder nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden können.

4.

Die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden beider Kammern der Ethikkommission müssen die Unabhängigkeitskriterien gemäss Geschäftsordnung des Kongresses erfüllen.

5.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Kongress gewählt und dürfen nicht Mitglied im Exekutivkomitee oder in einer der ständigen Kommissionen sein.

6.

Übt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines FIFA-Rechtsorgans während seiner Amtszeit sein Amt endgültig nicht mehr aus, ernennt das Exekutivkomitee einen Ersatz, der das Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.

7.

Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane sind im FIFA-Disziplinarreglement sowie im FIFA-Ethikreglement festgehalten.

8.

Die Rechtsprechungskompetenz von bestimmten Kommissionen bleibt vorbehalten.

62 Disziplinarkommission

1.

Die Disziplinarkommission handelt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in den Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

Vorbehalten bleibt die disziplinarische Kompetenz des Kongresses und des Exekutivkomitees in Bezug auf die Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

4.

Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.

63 Ethikkommission

1.

Die Ethikkommission handelt nach dem FIFA-Ethikreglement. Sie ist in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer aufgeteilt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in den Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Ethikreglement.

64 Berufungskommission

1.

Die Berufungskommission handelt nach dem FIFA-Disziplinarreglement bzw. dem FIFA-Ethikreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission bzw. der Ethikkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als endgültig bezeichnen.

3.

Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).

65 Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

1.

Gegen natürliche und juristische Personen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Rückgabe von Preisen

2.

Gegen natürliche Personen:

- a) Verwarnung
- b) Feldverweis
- c) Spielsperre
- d) Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- e) Stadionverbot
- f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
- g) Soziale Arbeit

3.

Gegen juristische Personen:

- a) Transfersperre
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz
- d) Sperre eines Stadions
- e) Annullierung eines Spielergebnisses
- f) Ausschluss
- g) Forfait-Niederlage
- h) Abzug von Punkten
- i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- j) Wiederholung eines Spiels

66 Court of Arbitration for Sport (CAS)

1.

Die FIFA anerkennt das CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedern, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen, Vermittlern und lizenzierten Spielvermittlern.

2.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements für das Schiedsverfahren des CAS. Das CAS soll in erster Linie die verschiedenen Reglemente der FIFA sowie ergänzend das Schweizer Recht anwenden.

67 Zuständigkeit des CAS

1.

Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen müssen innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.

2.

Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.

3.

Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:

- a) Verstößen gegen die Spielregeln;
- b) Sperren bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen);
- c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäss einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

4.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Entscheidungsorgan der FIFA oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen steht der FIFA gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der FIFA, der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

68 Verpflichtung

1.

Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

2.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Massnahmen aller Art ausgeschlossen.

3.

Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschliessung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

69 Grundsatz

1. Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, Entscheide der zuständigen FIFA-Instanzen, gegen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht Berufung eingelegt werden kann, als endgültig anzuerkennen.
2. Sie verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheide anerkennen.
3. Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

70 Sanktionen

Verletzungen der vorstehenden Vorschriften werden in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

71

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs alle administrativen Geschäfte der FIFA.

72

Generalsekretär

1.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Generalsekretariats.

2.

Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrags.

3.

Er ist verantwortlich für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees gemäss den Vorgaben des Präsidenten;
- b) die Verwaltung und getreue Buchführung der FIFA;
- c) die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der ständigen sowie der Ad-hoc-Kommissionen;
- d) die Korrespondenz der FIFA;
- e) die Beziehungen zu den Konföderationen, Mitgliedern und Kommissionen;
- f) die Organisation des Generalsekretariats;

- g) die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats;
- h) die Unterzeichnung von Entscheidungen im Auftrag der FIFA-Kommissionen, soweit in den entsprechenden Reglementen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

4.

Die leitenden Angestellten (Direktoren) des Generalsekretariats werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt.

73 Geschäftsperiode

1.

Die Geschäftsperiode der FIFA beträgt vier Jahre und beginnt an jedem 1. Januar, der auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt.

2.

Die Einnahmen und Ausgaben der FIFA sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.

3.

Der Generalsekretär ist für die Erstellung von jährlichen konsolidierten Jahresrechnungen der FIFA mit ihren Tochtergesellschaften auf den 31. Dezember verantwortlich.

74 Buchprüfungsstelle

Die Buchprüfungsstelle prüft die von der Finanzkommission genehmigte Rechnung und erstellt einen Bericht, der dem Kongress vorgelegt wird. Die Buchprüfungsstelle wird für vier Jahre bezeichnet. Das Mandat kann erneuert werden.

75 Jahresbeitrag

1.

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu bezahlen, der sie aufgenommen hat.

2.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle vier Jahre auf Vorschlag des Exekutivkomitees durch den Kongress festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich und beträgt höchstens USD 1000.

76 Verrechnung

Die FIFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

77 Abgaben

1.

Die Konföderationen können für internationale Spiele zwischen zwei A-Verbandsmannschaften gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

2.

Die Mitglieder können für Spiele auf ihrem Gebiet unabhängig von ihrer Konföderation gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

78 Rechte

1.

Die FIFA, ihre Mitglieder und die Konföderationen sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte.

2.

Das Exekutivkomitee entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Das Exekutivkomitee entscheidet, ob es diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

79 Bewilligung

1.

Die FIFA, ihre Mitglieder und die Konföderationen sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

2.

Das Exekutivkomitee erlässt hierzu ein spezielles Reglement.

A. Endrunden von FIFA-Wettbewerben

80

Austragungsort

1.

Der Austragungsort der Endrunden der durch die FIFA organisierten Wettbewerbe wird durch das Exekutivkomitee bestimmt, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der gemäss Abs. 2 dieses Artikels vom Kongress bestimmt wird.

2.

Der Austragungsort der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ wird so bestimmt, dass im Gastgeberland bestmögliche Austragungsbedingungen garantiert sind. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Auf der Grundlage eines speziellen, vom Exekutivkomitee erlassenen Reglements legt das FIFA-Generalsekretariat ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren fest, das alle qualifizierten Mitglieder einlädt, eine Bewerbung einzureichen, und im Detail die Bewerbungs- und Austragungsanforderungen sowie Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters definiert.
- b) Nach bestem Gewissen legt das FIFA-Generalsekretariat dem Exekutivkomitee einen öffentlichen Bericht vor, der alle Bewerbungen auf die Einhaltung des Bewerbungsverfahrens und der Austragungsanforderungen überprüft und dabei die festgelegten Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters berücksichtigt.
- c) Das Exekutivkomitee prüft den Bericht und wählt nach bestem Gewissen in einer offenen Abstimmung bis zu drei Bewerbungen aus, die dem Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das Resultat jeder Abstimmung wird veröffentlicht.

- d) Der Kongress bestimmt unter den vom Exekutivkomitee gewählten Bewerbungen den Austragungsort. In der ersten Abstimmung ist eine absolute Mehrheit (über 50 %) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird in der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung aus, die in der ersten Abstimmung am wenigsten Stimmen erhalten hat. In der zweiten Abstimmung oder wenn dem Kongress weniger als drei Kandidaturen vorgelegt werden, genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

3.

Ein Kongress darf den Austragungsort jeweils lediglich einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmen.

4.

Das Austragungsrecht für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ darf nicht zweimal nacheinander an Mitglieder derselben Konföderation vergeben werden.

B. Internationale Spiele und Wettbewerbe

81 Internationaler Spielkalender

Das Exekutivkomitee legt nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verbindlich ist.

82 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1.

Das Exekutivkomitee ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitglieder gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

2.

Das Exekutivkomitee kann weitere Bestimmungen für solche Spiele und Wettbewerbe erlassen.

3.

Das Exekutivkomitee legt die Kriterien für die Zulassung von Mannschaften fest, die nicht unter das Reglement für internationale Spiele fallen.

4.

Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.

83 Kontakte

1.

Spieler und Mannschaften, die Mitgliedern angehören oder provisorische Mitglieder der Konföderationen sind, dürfen ohne die Erlaubnis der FIFA weder Spiele noch sportliche Kontakte mit Spielern oder Mannschaften haben, die keinem Mitglied angehören oder keine provisorischen Mitglieder der Konföderationen sind.

2.

Die Mitglieder und ihre Klubs dürfen nur im Gebiet eines anderen Mitglieds spielen, falls dessen Bewilligung vorliegt.

84 Bewilligung

Verbände, Ligen oder Klubs, die einem Mitglied angeschlossen sind, können sich nur unter aussergewöhnlichen Umständen einem anderen Mitglied anschliessen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben beide Mitglieder, die zuständige(n) Konföderation(en) und die FIFA ihre Erlaubnis zu erteilen.

85 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

86 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der FIFA ist das Vermögen dem obersten Gericht des Landes, in dem sich der Sitz befindet, zu übergeben. Dieses verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung der FIFA als „bonus pater familiae“.

87 Inkrafttreten

1.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am 11. Juni 2014 in São Paulo angenommen und treten am 1. April 2015 in Kraft.

2.

Die Rechtsorgane, die Audit- und Compliance-Kommission sowie das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees werden erstmals beim FIFA-Kongress 2013 gewählt. Im Falle einer Wahl eines amtierenden Amtsinhabers wird das erste Amtsjahr nicht an die Amtszeit angerechnet.

3.

Die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung des Exekutivkomitees hinsichtlich der vier britischen Verbände und der UEFA finden erst nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit Anwendung.

São Paulo, 11. Juni 2014

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

1 Aufnahmege such

Das Exekutivkomitee kann die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem speziellen Reglement regeln.

2 Konföderationen

1.

Das Exekutivkomitee entscheidet aufgrund des Schlussberichts der Konföderationen, ob der Verband die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FIFA erfüllt.

2.

Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt, hat der nächste Kongress über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands zu entscheiden.

3 Spielvermittler

1.

Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden.

2.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die beauftragten Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt (lizenziert) sein. Die Konföderationen erlassen entsprechende Bestimmungen.

3.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften von verschiedenen Konföderationen müssen die beauftragten Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein. Das Exekutivkomitee erlässt entsprechende Bestimmungen.

4.

Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Am Spiel oder Turnier, das einen Rechtsstreit zur Folge hat, nehmen Mannschaften aus verschiedenen Konföderationen teil.
- b) Der Spielvermittler, der in diesen Rechtsstreit verwickelt ist, besitzt eine FIFA-Lizenz.

4 Vermittler

Spieler und Klubs dürfen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. Das Exekutivkomitee erlässt dazu das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.

5 Grundsatz

1.

Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.

2.

Ein Spieler, der von einem Verband in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und irgendeiner Fussballart eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), kann unter Vorbehalt der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. 8 nicht mehr in einem Länderspiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

6 Staatsbürgerschaften, die Spieler berechtigen, für mehr als einen Verband zu spielen

1.

Ein Spieler, der gemäss Art. 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war während mindestens zweier Jahre ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

2.

Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss dem FIFA-Exekutivkomitee vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

7**Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft**

Ein Spieler, der gestützt auf Art. 5 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 5 Abs. 2 noch nicht international Fussball gespielt hat, ist für die neue Verbandsmannschaft nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

8

Wechsel des Verbands

1.

Besitzt ein Spieler mehrere Staatsbürgerschaften, erhält ein Spieler eine andere Staatsbürgerschaft oder ist er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehrere Verbände spielberechtigt, so steht diesem unter den nachfolgenden Voraussetzungen das einmalige Recht zu, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, zu erlangen.

- a) Das Wechselrecht kann nur beansprucht werden, wenn der Spieler von seinem heutigen Verband noch in keinem A-Länderspiel eines offiziellen Wettbewerbs eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz) und er zum Zeitpunkt des ersten Voll- oder Teileinsatzes in einem Länderspiel in einem offiziellen Wettbewerb seines bisherigen Verbands bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft des Verbands war, für dessen Verbandsmannschaft er die Spielberechtigung erlangen will.
- b) Ein Spieler, der den Verband wechselt, darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.

2.

Ein Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes, für dessen Verband er in einem Länderspiel gemäss Art. 5 Abs. 2 eingesetzt wurde, durch Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde definitiv und ohne oder gegen seinen Willen verliert, hat das Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt oder erhalten hat, zu erlangen.

3.

Ein Spieler, der ein Wechselrecht gemäss Art. 1 oder 2 dieses Artikels besitzt, hat über das FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über das eingereichte Gesuch. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Nach der Einreichung des Gesuchs ist der Spieler bis zur Verfahrenserledigung für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt.

9 Grundsatz von Auf- und Abstieg

1.

Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

2.

Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Mitglieds von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

3.

Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind untersagt. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Mitglieds von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

4.

Die Mitglieder entscheiden nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die Konföderationen entscheiden Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als ein Mitglied betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

10 Änderungen der Spielregeln

1.

Die FIFA teilt den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Jahresversammlung des IFAB die neu erlassenen Änderungen und Beschlüsse bezüglich der Spielregeln mit.

2.

Die Mitglieder setzen diese Änderungen und Beschlüsse spätestens ab dem der Sitzung des IFAB folgenden 1. Juli in Kraft. Ausnahmeregelungen sind nur für Mitglieder möglich, deren Spielzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

3.

Die Mitglieder können die durch den IFAB verfügten Änderungen und Beschlüsse unmittelbar nach deren Erlass anwenden.

11

Auswahl

1.

Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, der ein internationales Spiel leitet, muss einem neutralen Mitglied angehören; es sei denn, die betreffenden Mitglieder einigen sich vor dem Spiel auf eine andere Lösung.

2.

Der für ein internationales Spiel ausgewählte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen auf der offiziellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten aufgeführt sein.

12

Bericht

1.

Die Schiedsrichter aller internationalen A-Spiele haben der FIFA und dem Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels einen Bericht zu schicken.

2.

Dieser Bericht ist auf dem offiziellen Formular zu verfassen, das das Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, dem Schiedsrichter aushändigen muss.

3.

Der Bericht muss insbesondere alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen sowie deren Begründung enthalten.

13

Entschädigung

1.

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen haben Anrecht auf:

- a) eine Tagesentschädigung;
- b) die Rückerstattung ihrer Reisekosten.

Das Spesenreglement der FIFA legt die Beträge, Reiseklassen und Anzahl der Entschädigungstage für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten fest.

2.

Das Mitglied, das das Spiel organisiert, hat den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten die ihnen zustehenden Beträge am Spieltag und in einer leicht konvertierbaren Währung ausbezahlen.

3.

Die Hotel- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen gehen zulasten des ausrichtenden Mitglieds.

14 Zweck

1.

Die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener materieller und personeller Ressourcen erreicht und sichergestellt werden, entweder mit eigenen Mitteln oder durch Delegation an die Mitglieder oder Konföderationen oder in Zusammenarbeit mit den Konföderationen auf Basis der FIFA-Statuten.

2.

Mit Bezug auf Art. 2 lit. e der FIFA-Statuten ergreift die FIFA insbesondere, aber nicht abschliessend alle Massnahmen gegen irreguläre Wettaktivitäten, Doping und Rassismus. Diese Tätigkeiten sind verboten und können sanktioniert werden.

15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu den Statuten wurden vom Kongress am 11. Juni 2014 in São Paulo angenommen und treten am 1. April 2015 in Kraft.

São Paulo, 11. Juni 2014

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

1 Teilnahme am Kongress

1.

Jedes Mitglied kann am Kongress und an den Verhandlungen mit höchstens drei Delegierten teilnehmen.

2.

Die Namen der Delegierten und desjenigen, der das Stimmrecht ausübt, sind dem Generalsekretariat vor Eröffnung des Kongresses mitzuteilen. Die genannten Delegierten werden vom Generalsekretariat in eine Liste eingetragen (Nummern eins bis drei). Derjenige Delegierte, der das Stimmrecht ausübt, wird als Nummer eins eingetragen. Sollte der stimmberechtigte Delegierte während der Verhandlungen den Kongress verlassen, so übt der als Nummer zwei auf der Delegiertenliste des betreffenden Mitglieds genannte Delegierte das Stimmrecht aus. Ist dieser ebenfalls abwesend, übt der als Nummer drei genannte Delegierte das Stimmrecht aus.

3.

Die FIFA trägt die Kosten für Reise und Unterkunft für drei am Kongress teilnehmende Delegierte. Das Exekutivkomitee erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen.

2 Vorsitz

1.

Der Präsident führt im Kongress den Vorsitz. Ist er verhindert, führt der amtsälteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees zum Vorsitzenden.

2.

Der Vorsitzende achtet auf die strikte Anwendung dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet und schliesst den Kongress und die Verhandlungen – es sei denn, der Kongress beschliesst ein anderes Verfahren –, erteilt die Sprecherlaubnis und leitet die Diskussion.

3.

Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen. Er kann gegen Kongressteilnehmer, die die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen.

4.

Im Falle einer Einsprache gegen eine verhängte Massnahme entscheidet der Kongress sofort und ohne Verhandlung.

3 Stimmzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung wählt der Kongress eine angemessene Anzahl von Stimmzählern. Diese helfen dem Generalsekretär beim Austeilen und Zählen der Stimmzettel. Das Exekutivkomitee kann den Einsatz von elektronischen Zählmitteln zur Ermittlung der Stimmzahl beschliessen.

4 Dolmetscher

Die Übersetzung in die offiziellen Kongresssprachen wird durch akkreditierte Dolmetscher vorgenommen, die vom Generalsekretär bestimmt werden.

5 Debatten

1.

Die Debatten über die einzelnen Geschäfte auf der Tagesordnung werden mit einem kurzen Bericht eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein für dieses Geschäft vom Exekutivkomitee bestimmtes Mitglied;
- b) durch den dafür durch das Exekutivkomitee bezeichneten Berichtersteller einer Kommission;
- c) durch einen Delegierten des Mitglieds, der die Aufnahme dieses Punkts in die Tagesordnung vorgeschlagen hat.

2.

Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

6 Redner

1.

Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, in der sie beantragt wird. Ein Redner darf erst dann sprechen, wenn er die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

2.

Ein Redner kann erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Delegierten, die um Worterteilung ersucht haben, ihre Stellungnahme abgegeben haben.

7 Vorschläge

1.

Alle Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Vorschläge, die für das zu behandelnde Geschäft unerheblich sind, werden nicht zur Diskussion zugelassen.

2.

Alle Zusatzvorschläge sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitzenden vor Beginn der Debatte vorzulegen.

8

Ordnungsanträge und Schluss der Debatten

1.

Wird ein Ordnungsantrag unterbreitet, ist die laufende Diskussion über das Hauptgeschäft zu unterbrechen, bis der Kongress über diesen Antrag entschieden hat.

2.

Über einen Antrag zur Schliessung der Debatte muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch jene Delegierte Sprecherlaubnis, die vor der Abstimmung darum ersucht haben.

3.

Der Vorsitzende schliesst die Debatte, wenn nicht der Kongress mit einfacher Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen anders entscheidet.

9

Abstimmungen

1.

Geheime Abstimmungen sind verboten.

2.

Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder die von ihm bezeichnete Person den Vorschlagstext und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren (Quorum). Im Falle einer Einsprache hat der Kongress sofort zu entscheiden.

3.

Die Abstimmung kann unter Namensaufruf vorgenommen werden, sofern dies mindestens 15 der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder verlangen.

4.

Niemand kann zur Abstimmung gezwungen werden.

5.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben (Stimmkarten) oder mittels Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.

6.

Anträge gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingebracht werden. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so wird nacheinander über diese abgestimmt. Die Delegierten dürfen nur für einen der Anträge ihre Stimme abgeben.

7.

Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird wiederum vor dem Hauptantrag abgestimmt.

8.

Anträge ohne Gegenstimme gelten als angenommen.

9.

Der Vorsitzende prüft die Abstimmungsergebnisse und gibt sie dem Kongress bekannt.

10.

Während der Abstimmung und bis nach Bekanntgabe des Resultats erhält niemand Sprecherlaubnis.

10

Wahlen

1.

Die Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel (sogenannte Televoter). Die Wahl des Präsidenten darf nicht mit Televotern erfolgen. Die Verteilung und das Auszählen der Wahlzettel bzw. die Verteilung und Auswertung der Televoter werden vom Generalsekretär vorgenommen. Die Stimmzähler unterstützen ihn dabei.

2.

Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird durch den Vorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben.

3.

Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

4.

Der Vorsitzende gibt dem Kongress das Ergebnis jedes Wahlgangs bekannt.

5.

Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt diese Umschläge auf und vernichtet diese 100 Tage nach Ende des Kongresses.

11

Berechnung der Mehrheiten

1.

Die einfache Mehrheit (über 50 %) errechnet sich für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse aufgrund der Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel oder elektronisch abgegebenen und gültigen Stimmen. Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.

2.

Die absolute Mehrheit (über 50 %) errechnet sich aufgrund der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

3.

Wenn bei einer Wahl für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel oder innerhalb eines Wahlgangs von einem Mitglied durch die elektronische Stimmabgabe zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden oder wenn bei einer Abstimmung von einem Mitglied für ein und dasselbe Geschäft zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, wird nur die zuletzt abgegebene Stimme als gültig erachtet und gezählt.

12 Unabhängigkeit

1.

Ein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission oder einer der beiden Kammern der Ethik- und Compliance-Kommission gilt nicht als unabhängig, wenn er oder ein Familienmitglied (Ehepartner, Kind, Stiefkind, Elternteil, Bruder/Schwester, Mitbewohner, Elternteil des Ehepartners/Mitbewohners sowie Bruder/Schwester und Kind des Mitbewohners) in den letzten vier Jahren vor seinem Amtsantritt zu einem beliebigen Zeitpunkt:

- eine bezahlte Stelle bei oder einen Vertrag (direkt oder indirekt) mit der FIFA und/oder einem Mitglied, einer Konföderation, einer Liga oder einem Klub (einschliesslich ihnen angeschlossene Unternehmen/Organisationen) hatte;
- von einem externen Rechtsberater der FIFA oder dem FIFA-Buchprüfer beschäftigt wurde (und an der FIFA-Buchprüfung beteiligt war);
- bei einer gemeinnützigen Organisation, die die FIFA und/oder ein Mitglied, eine Konföderation, eine Liga oder ein Klub jährlich mit mehr als USD 100 000 unterstützt, eine bezahlte oder unbezahlte Stelle hatte.

2.

Die Untersuchungskammer der Ethikkommission überprüft mindestens einmal pro Jahr das Vorliegen der Unabhängigkeitskriterien bei den Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden bzw. beim amtierenden Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission.

3.

Die Audit- und Compliance-Kommission nimmt die genannte Prüfung für die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden bzw. für die amtierenden Vorsitzenden und Vizevorsitzenden beider Kammern der Ethikkommission vor.

4.

Die Einzelheiten sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

13 Leumundsprüfung

1.

Die Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des weiblichen Mitglieds und der weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees, des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane werden vor ihrer Wahl einer Leumundsprüfung unterzogen.

2.

Die Leumundsprüfung der Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees, des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane werden von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen.

3.

Die Audit- und Compliance-Kommission nimmt die Leumundsprüfung für die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder beider Kammern der Ethikkommission vor.

4.

Die Leumundsprüfung der Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees wird vor deren Wahl gemäss den im FIFA-Organisationsreglement festgelegten Standards von der entsprechenden Konföderation vorgenommen. Die Konföderation legt dem FIFA-Generalsekretariat zur Information das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Leumundsprüfung vor.

5.

Vor einer Wiederwahl oder Amtszeitverlängerung wird die Leumundsprüfung aktualisiert.

6.

Weitere Einzelheiten zur Leumundsprüfung sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde vom Kongress am 31. Mai 2013 auf Mauritius angenommen und tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Mauritius, 31. Mai 2013

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke



